

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Siegen
(Parkgebührenordnung)**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
81.010	Abteilung 1/2 Wirtschaftsförderung	6. September 2023

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I Seiten 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 38 Buchstabe b in Verbindung mit den §§ 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV NRW Seite 515) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Siegen am 6. September 2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Universitätsstadt Siegen werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
2. Das gleiche gilt, soweit die Überwachung der Parkzeit aufgrund digitaler Bezahlssysteme erfolgt.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf dem Parkscheinautomaten bzw. einer entsprechenden Beschilderung angegeben.
2. Die Gebühr beträgt für die erste halbe Stunde der Inanspruchnahme auf allen Parkplätzen 1,00 Euro.
 - a) Für jede weitere angefangene Stunde der Inanspruchnahme in Parkhäusern und auf größeren Parkflächen (z. B. Bismarckplatz) beträgt die Gebühr 1,50 Euro.
 - b) Für jede weitere angefangene Stunde der Inanspruchnahme auf Parkplätzen am Straßenrand beträgt die Gebühr 2,00 Euro.
3. Für die Großparkplätze an der Siegerlandhalle, dem Zentralparkplatz Weidenau sowie dem Bismarckplatz ist der Erwerb eines Tagestickets möglich. Die Gebühren betragen für ein Tagesticket
 - a) auf dem Parkplatz an der Siegerlandhalle 7,00 Euro,
 - b) auf dem Zentralparkplatz Weidenau 5,00 Euro und
 - c) auf dem Bismarckplatz 5,00 Euro.

Auf dem Großparkplatz an der Siegerlandhalle ist ein Parkvorgang zum Besuch des Ticketshops von bis zu 30 Minuten kostenfrei möglich.

4. Die Gebührenpflicht entsteht für die erste viertel Stunde (Kurzzeitparkzonen) bzw. halbe Stunde in voller Höhe. Im Anschluss ist eine Buchung in kürzeren Intervallen und Zahl-schritten möglich. Die buchbaren Zeiten sind von der gewählten Zahlart abhängig. Als Zahlarten stehen Barzahlung sowie digitale Bezahlssysteme (Smartparking) zur Verfügung.

5. Die Gebührenerhebung erfolgt inklusive etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

§ 3

Gebührenerhebung durch Dritte

1. Gebühren nach der Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an Parkscheinautomaten auch über die im Smartparking-Plattform e. V. vereinigten Anbieter von Handyparken entrichtet werden.
2. Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 2 berechnet. Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, das heißt anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.